



Datum: 30. Juni 2017
Version: 2.0_d

Aktenzeichen: BAV-510.45-00003/00002/00023/00006

Richtlinie

Umsetzung der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (GGUV; SR 930.111.4)

Anhang 1

Vorgehen im Zusammenhang mit Aufgaben der zuständigen Behörde, die an eine beauftragte Stelle übertragen werden



1 Allgemeines

Gemäss Art. 3 der Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV) ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) die zuständige Behörde für den Vollzug dieser Verordnung.

Mit der Einführung des Konformitätsbewertungssystems werden einige Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne von RID/ADR, insbesondere aber die Tätigkeiten für die Zulassung von Gefahrgutumschliessungen (1.8.6 RID/ADR), einer nach Art. 15 GGUV bezeichneten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) übertragen.

Für besondere Aufgaben ist es zudem möglich, dass die zuständige Behörde Fachwissen auch bei anderen, nicht als KBS bezeichneten akkreditierten Prüfstellen einholen kann. Diese Stellen müssen jedoch die nachfolgend aufgeführten Bedingungen für eine beauftragte Stelle erfüllen.

Für Ausnahmen und Abweichungen von den Vorschriften von RID/ADR sind aber in jedem Fall Genehmigungen seitens der zuständigen Behörde notwendig.

Für alle Fälle ausserhalb der GGUV, in denen die RID-Vorschriften eine Bewilligung oder Zulassung durch die zuständige Behörde verlangen, wird von Fall zu Fall zwischen dem BAV und einer Stelle mit der notwendigen Kompetenz über das Vorgehen entschieden. Jede Übertragung von Aufgaben an eine beauftragte Stelle muss mit einer schriftlichen Vereinbarung bestätigt werden.

Für alle Fälle ausserhalb der GGUV mit anderen Verkehrsträgern sind die in den einschlägigen Regelwerken wie SDR/ADR, IMDG-Code oder ICAO-TI (technische Anweisungen) genannten Behörden zuständig.

2 Anerkennung von beauftragten Stellen durch das BAV für Aufgaben nach RSD/RID

Wer im Sinne dieses Anhangs als beauftragte Stelle tätig sein will, muss dem BAV einen schriftlichen Antrag mit den notwendigen Unterlagen für den gewünschten Geltungsbereich einreichen.

Das BAV klärt zusammen mit dem Antragsteller die Mindestanforderungen und deren Umsetzung für den gewünschten Bereich ab.

Die beauftragten Stellen werden auf der Website des BAV aufgeführt. Im Falle von bezeichneten KBS wird der Geltungsbereich in ihrer Verfügung entsprechend ergänzt.

2.1 Anerkennung als beauftragte Stelle

- Eine Anerkennung als beauftragte Stelle für die Durchführung von Aufgaben ausserhalb der GGUV wird erteilt, wenn alle Anforderungen gemäss diesem Anhang vollumfänglich erfüllt sind und vom BAV überprüft wurden.
- Die Anerkennung ist unternehmensgebunden und beschränkt sich auf die in der Anerkennungsbescheinigung bezeichneten Standorte. Bei mehreren Standorten sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:
 - Es sind Prüfaufsichten pro Standort zu bezeichnen;
 - Die Aufgaben und Kompetenzen der Prüfaufsicht sind in einer Stellenbeschreibung festzuhalten.
- Die Anerkennung ist befristet und gilt grundsätzlich fünf Jahre. Sie kann nach erfolgreich abgeschlossener Überprüfung um weitere fünf Jahre verlängert werden. Sie kann jederzeit, z. B. bei wiederholtem Auftreten von Fehlern bei der Durchführung der Aufgaben vom BAV widerrufen werden.

Es steht dem BAV frei im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeiten jederzeit eine Überprüfung der beauftragten Stelle durchzuführen.

2.2 Pflichten der beauftragten Stelle

- Die beauftragte Stelle unterstützt das BAV in Fragestellungen zu Themen im Geltungsbereich ihrer Anerkennung.
- Die Unterstützung kann je nach Fall eine Meinungsäußerung, eine Stellungnahme oder ein Gutachten beinhalten.
- Falls notwendig, können Prüfungen gemäss RID/ADR 1.8.6.4.1 in einem anderen geeigneten Betrieb (z.B. Unterauftragnehmer, Zweigniederlassung) durchgeführt und durch die beauftragte Stelle überwacht werden (abhängig von der Kompetenz des Betriebs).
- Wo vorgeschrieben, müssen die im „UN Manual of Tests and Criteria“ beschriebenen Prüfverfahren angewendet werden.
- Dokumentation, Bescheinigungen:
 - Über die Durchführung der Prüfungen und die Ergebnisse müssen Prüfberichte erstellt werden.
 - Die Vorlagen für die zu erteilenden Bescheinigungen müssen vorgängig vom BAV genehmigt werden.
 - Dem BAV ist jeweils eine Kopie der ausgestellten Bescheinigung zuzustellen.
- Änderungen der im Antrag ausgewiesenen Fakten, insbesondere bezüglich der handelnden Personen, sind dem BAV unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Anforderungen

Der Antragsteller muss für die Anerkennung als beauftragte Stelle folgende Anforderungen erfüllen:

- Akkreditierung durch die SAS;
- Nachweis der Kompetenzen für die gewünschten Geltungsbereiche;
- Beschreibung der Arbeitsabläufe und des Kontroll- und Prüfsystems;
- Liste der wichtigsten Prüf- und Überwachungseinrichtungen;
- Nachweise für die personelle Kompetenz für den gewünschten Geltungsbereich:
 - Ausbildung im Bereich Maschinenbau, Chemie, Verfahrenstechnik;
 - Ausbildung und Berufserfahrung als Gefahrgutbeauftragter;
 - Kenntnisse im Bereich Transport gefährliche Güter;
 - Kenntnisse der nationalen und internationalen Regelwerke zum Transport Gefährlicher Güter (insbesondere „UN Manual of Tests and Criteria“);
 - Fachkenntnisse in der Durchführung von Verpackungsprüfungen;
 - Fachkenntnisse in der Durchführung von Prüfungen nach dem „UN Manual of Tests and Criteria“, speziell auch der Prüfserien 4 und 6;
 - Erfahrungen in der Beurteilung von Sicherheitsdatenblättern;
 - Erfahrung in der Einschätzung der Eigenschaften von explosiven Stoffen;
 - Erfahrung im Umgang von Prüfeinrichtungen;
 - Erfahrung in der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden und Fachgremien;
 - Fähigkeit, Prüfberichte und Bescheinigungen auch in englischer Sprache abzufassen.

Diese Liste wird der Aufgabe entsprechend angepasst.

3 Durchführung der Klassifizierung gemäss Kapitel 2.2 RID/ADR

Ein Gefahrgut, das keiner UN-Nummer zugeordnet werden kann, darf nicht zur Beförderung freigegeben werden. Eine Einstufung als gefährlicher Stoff respektive die Zuordnung zu einer Klasse/UN-Nummer nach den Klassifizierungskriterien in Kapitel 2.2 ist eigenverantwortlich durch den Hersteller/Vertreiber vorzunehmen (Selbsteinstufung). Liegen hierfür keine Daten vor, erfolgt die Einstufung nach 2.2.x.3 RID/ADR nach dem Gefahrengrad des Stoffs.

Die Klassifizierung als solche ist nicht verkehrsträgerspezifisch. Ob und unter welchen Bedingungen ein gefährliches Gut unter einer bestimmten Eintragung transportiert werden darf, ist hingegen von den jeweiligen Vorschriften des betroffenen Verkehrsträgers abhängig (RID / ADR / IMDG-Code / ICAO-TI).

Zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Klassifizierung im Bereich von RSD/RID ist gemäss Art. 4 b RSD das BAV oder eine vom ihm bestimmte Stelle.

Im Gegensatz zur RSD/RID fällt im Rahmen von SDR/ADR die Kompetenz der Klassifizierung bzw. des Bestimmens, wer unter ihrer Verantwortung die behördliche Klassifizierung für bestimmter Güter vornimmt, den Kantonen zu.

3.1 Zuständigkeit und Delegation nach RID im Zusammenhang mit der Klassifizierung

Zur Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Klassifizierung kann das BAV beauftragte Stellen widerruflich anerkennen. Die Anerkennung kann die

- Beurteilung der für die vorgesehene Klassifizierung eingereichte Dokumentation;
- Erteilung von Genehmigungen für die Beförderung;
- Zuordnung explosiver Stoffe und von Gegenständen mit Explosivstoff und die schriftliche Genehmigung der Beförderungsbedingungen;
- Zuordnung zu einer Einstufung oder Bestätigung der Klassifizierung nach Abschnitt 2.2.x;
- Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1;
- Genehmigung der Klassifizierung und Beförderung von bestimmten Stoffen oder Gegenständen nach Sondervorschrift in Abschnitt 3.3.1, usw.

umfassen.